

Satzung

für das

„Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen „Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Zeven und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.
Er ist Mitglied des Landvolks Niedersachsen, Landesbauernverband e.V..
- 3) Das Verbandsgebiet umfasst
 - a) das Gebiet der Stadt Bremervörde,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg,
 - c) das Gebiet der Samtgemeinde Geestequelle,
 - d) das Gebiet der Samtgemeinde Selsingen,
 - e) die Ortschaften Kirchwistedt, Altwistedt und Ahe aus der Samtgemeinde Beverstedt
 - f) das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt,
 - g) das Gebiet der Samtgemeinde Zeven und
 - h) das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat als Berufsverband die Aufgabe, alle berufsständigen Belange im Bereich der Landwirtschaft Tätigen zu wahren, zu fördern und zu vertreten sowie die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu fördern.
- 2) Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3) Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 4) Der Kreisverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder einschließlich der betriebszugehörigen Familienmitglieder wahr.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Vertretung der Landwirtschaft und des Landvolkes bei Parteien, Behörden, Verbänden, Berufsständen sowie Zusammenarbeit mit ihnen zur Förderung der Landwirtschaft.
- 2) Stellungnahme und freie Meinungsäußerung zu Maßnahmen des Staates und seiner gesetzgebenden Körperschaften, Anregungen durch Anträge und Eingaben an diese.
- 3) Förderung der Landwirtschaft, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Technik, sowie Wirtschaft, Beratung und Absatzorganisationen.
- 4) Benennung von Sachverständigen und Vertretern der Landwirtschaft für die Behörden, soweit hierfür nicht die gesetzliche berufsständische Vertretung der Landwirtschaft zuständig ist.
- 5) Rechtliche Beratung der Mitglieder im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie Beratung in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten nach den Bestimmungen des Steuerberatungsgesetzes (§ 4 Nr. 8) (Landwirtschaftliche Buchstelle).
- 6) Erstellung von Buchführungen für steuerliche und betriebswirtschaftliche Zwecke, Fertigung von Abschlüssen und Auswertung von Daten für agrarpolitische Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. des Landvolkes Niedersachsen besteht aus
 - ordentlichen
 - fördernden,
 - korporativen und
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die im Hauptberuf oder im Zu- bzw. Nebenerwerb in der Landwirtschaft oder in einem verwandten Beruf tätig ist, insbesondere jeder Land- und Forstwirt, Pächter, Verpächter, Personen- und Kapitalgesellschaften und landwirtschaftliche Arbeitnehmer.
Auch Nichtlandwirte (Einzelpersonen und Zusammenschlüsse) können die Mitgliedschaft erwerben.
Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Zwecke des Berufsverbandes ideell oder materiell zu unterstützen.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Korporative Mitglieder: Zusammenschlüsse der Landwirte (insbesondere landwirtschaftliche Genossenschaften, Züchtervereinigungen, Beratungsringe usw.) können korporativ die Mitgliedschaft erwerben.
- 5) Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft oder des Kreisverbandes besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.
- 6) Die Mitglieder des Kreisverbandes gehören gleichzeitig als Mitglieder den Zusammenschlüssen der Kreisverbände auf Bezirks- und Landesebene im Landvolk Niedersachsen an. Sind sie als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zugleich Arbeitgeber oder Ausbilder, erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft im Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Stade e.V..
- 7) Die an diese Verbände zu leistenden Mitgliedsbeiträge werden anteilig aus den an den Kreisverband gezahlten Mitgliedsbeiträgen entrichtet.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder Beitragszahlung.
Der Vorstand kann den Beitritt schriftlich ablehnen.
- 2) Verstirbt ein ordentliches Mitglied, das als Allein- oder Miteigentümer einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, geht dessen Mitgliedschaft auf den Erben des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit allen Rechten und Pflichten über, sofern der Erbe nicht innerhalb eines Monats nach Erteilung des Erbscheins oder Hoffolgezeugnisses schriftlich widerspricht.
Das gleiche gilt entsprechend bei Übertragung des Betriebes im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.
Die Monatsfrist beginnt mit Abschluss des jeweiligen Vertrages. Das Recht auf Ablehnung der Mitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Vollbeendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Berufsverband

- 4) Der Austritt kann schriftlich an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zulässig.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit Todestag. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 6) Aus dem Verband des Landvolk-Kreisverbandes wird ausgeschlossen, wer
 - a) sich ehrenrührig verhält,
 - b) das Ansehen des Berufsverbandes schädigt,
 - c) sich satzungswidrig verhält oder die Belange der Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
 - d) länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 8) Auf das Kreisverbandsvermögen hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch. Das Ausscheiden hat auf noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband keinen Einfluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Über die Festsetzung von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig. Sondervereinbarungen, insbesondere bei korporativen Mitgliedern, sind zulässig.
4. Der Jahresbeitrag wird durch die Geschäftsstelle erhoben.
5. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen können Entgelte erhoben werden. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Bremervörde-Zeven e.V. sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) die Delegiertenversammlung
- 3) der Vorstand

§ 8 Verbandsstruktur

Der Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. gliedert sich in Orts- und Bezirksverbände bzw. Kirchspiele ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kreisverbandes berufen. Sie muss sofort berufen werden, wenn der Vorstand des Kreisverbandes oder mindestens 49 % der Mitglieder aus einem Bezirksverband es schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mindestens 30 Prozent der Delegierten dieses gegenüber dem Vorstand verlangen.

3. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail). Die Ladung muss spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über jede Mitgliederversammlung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person ein Protokoll zu führen.
7. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- b) Genehmigung des Haushaltes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge (vergl. § 6).
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Umwandlungen des Verbandes
- f) Auflösung des Verbandes

§ 10 Die Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes (Bezirksvorsitzende und deren Stellvertreter) und den Ortsvertrauensleuten bzw. Ortsvorsitzenden.
- 2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 3) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 % der Delegierten anwesend sind.
- 4) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung einberufen (auch per E-Mail). Sie muss sofort einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 49% der Delegierten dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- 5) Über jede Delegiertenversammlung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person ein Protokoll zu führen.
- 6) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Delegiertenversammlung aus der Reihe der Bezirksverbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter gewählt. Ein Stellvertreter muss aus dem alten Gebiet des Landvolkkreisverbands Zeven und ein Stellvertreter aus dem alten Gebiet des Landvolkkreisverbands Bremervörde stammen.

- b. Vorschlag einer Beitragsordnung
- c. Festsetzung
 - der Vergütung der Vorstandsmitglieder und des geschäftsführenden Vorstands
 - der Pauschalen für den Aufwandsersatz gem. § 670 BGB.

- d. Wahl des Vertreters der Nebenerwerbslandwirte. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§ 11 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören die Bezirksvorsitzenden aus dem bisherigen Landvolkgebiet Zeven – 8 Bezirke. Des Weiteren aus dem bisherigen Landvolkgebiet Bremervörde die Bezirksvorsitzenden – 4 Bezirke – und die ersten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Diese Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter kommen aus diesen Reihen. Der Verband ist derzeit aufgeteilt in 12 Bezirke.
2. Zwei berufsständische Vertreterinnen der Landfrauen, zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Nachwuchsorganisationen Arbeitskreis interessierter Landwirte Bremervörde-Zeven, der Jungbeirat, Vertreter der Landvolksenioren und der Vertreter der Nebenerwerbslandwirte gehören dem Vorstand als erweiterter Vorstand an.
Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich (auch per E-Mail). Die Ladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wird. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Geschäftsführer des Verbandes und der Buchstellenleiter sowie etwaige sonstige Abteilungsleiter nehmen mit beratener Stimme an den Vorstandssitzungen aber ohne Stimmrecht teil.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien für das gesamte Aufgabengebiet des Verbandes.
 - b) Anträge an den Landesverband, gegebenenfalls zur Weiterleitung an die gesetzgebenden Körperschaften und Behörden des Landes.
 - c) Berufung der Geschäftsführer und des Buchstellenleiters sowie Anstellung des sonstigen Personals der Geschäftsstelle.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Der Vorstand kann Befugnisse auf die Geschäftsführung und den Buchstellenleiter oder etwaige sonstige Abteilungsleiter übertragen.
 - f) Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Aufgaben geeigneten Mitgliedern des Kreisverbandes Bremervörde-Zeven e.V. widerruflich übertragen.
 - g) Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen.
7. **Geschäftsführender Vorstand**
 - a. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter = geschäftsführender Vorstand.
 - b. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
 - c. Der Vorsitzende ist befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.
 - d. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Verbandes.

8.

Für die Übergangszeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 besteht der Vorstand nach § 26 BGB aus folgenden Personen:

1. erste Vorsitzende:

- a) Andreas Heins, geb. am 29.11.1964, wohnhaft In den Wiebüschen 1, 27404 Ostereistedt-Rockstedt,
- b) Heinz Korte, geb. am 23.11.1963, wohnhaft Beverwehr 8, 27432 Plönjeshausen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

2. stellvertretende Vorsitzende:

- a) Christian Wellenbrock, geb. am 26.12.1955, Rotenburger Straße 22, 27404 Zeven-Brüttendorf,
- b) Jens Meyer, geb. am 04.04.1979, Nindorf 15, 27404 Elsdorf-Volkensen,
- c) Bernd Schröder, geb. am 27.10.1966, Rehhörnstraße 2, 27442 Gnarrenburg-Kuhstedt,
- d) Jan Angelus Pape, geb. am 07.10.1979, Hempstr. 15, 27446 Selsingen-Granstedt.“

Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder für die Übergangszeit aus dem alten Verbandsgebiet Bremervörde sind 10 Vorstandsmitglieder – der Vorsitzende, die Bezirksvorsitzenden und deren erste Stellvertreter sowie vom Vorsitzenden aus dem bisherigen Gebiet des Landvolk Bremervörde zu benennende Vorstandsmitglieder.

Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder für die Übergangszeit aus dem alten Verbandsgebiet Zeven sind 10 Vorstandsmitglieder – der Vorsitzende und die Bezirksvorsitzenden sowie der Vertreter der Nebenerwerbslandwirte und der Vertreter der Junglandwirte.

Ab dem 01.01.2021 gilt dann § 11 Nr. 1.

Die Delegiertenversammlung wird zum 01.01.2021 **einen** neuen ersten Vorsitzenden für den gesamten Verband wählen, und zwar für die Dauer von 4 Jahren.

Ab diesem Zeitpunkt wird es dann nur noch 2 stellvertretende Vorsitzende geben (wobei 1 Stellvertreter aus dem Gebiet des ehemaligen Landvolkverbandes Zeven und 1 Stellvertreter aus dem Gebiet des ehemaligen Landvolkverbandes Bremervörde kommen soll). Der Geschäftsführende Vorstand für den Übergangszeitraum (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus den 2 Vorsitzenden und den Stellvertretern.

Für die Übergangszeit sind die beiden Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt. Ab 2021 gilt dann § 11 Nr. 7 a und b.

Sollte bis zum 01.01.2021 keine ordnungsgemäße Neuwahl des Vorstandes erfolgt sein, bleibt der vorgenannte Vorstand kommissarisch im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 12 Aufwendungsersatz und Vergütung

1. Organmitglieder und beauftragte Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die unter Ziffer 1. genannten Tätigkeiten können im Rahmen der wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Landvolkes Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine Vergütung für die unter Ziffer 1 Satz 1 genannte Tätigkeit, die Vertragsbedingungen und Inhalte von Verträgen mit beauftragten Mitgliedern, trifft der Vorstand.
3. Die Entscheidung über die Vergütung, Vertragsbedingungen und weitere Vertragsinhalte von Verträgen mit anderen Organmitgliedern, die eine Tätigkeit gem. Ziffer 1 Satz 1 ausüben, trifft der Vorstand.
4. Soweit nichts anderes geregelt ist, erhalten die für den Kreisverband tätigen Mitglieder der Verbandsorgane oder beauftragte Mitglieder Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB.
5. Die Haftungsfreistellung des § 31a BGB gilt auch für Organmitglieder des Landvolkes Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. und ordnungsgemäß beauftragte Mitglieder, die im Rahmen des § 13 eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 13 Geschäftsführung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband zwei Geschäftsstellen, je eine in Bremervörde und in Zeven. Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen oder mehrere Geschäftsführer und einen Buchstellenleiter und überträgt ihnen die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Die Zuständigkeiten mehrerer Geschäftsführer und des Buchstellenleiters werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Der Bezirksverband

1. Ortsverbände schließen sich zu Bezirksverbänden bzw. Kirchspielen zusammen. Soweit organisatorische Gründe nicht dagegensprechen, soll auf althergebrachte, gemeindliche Zusammenschlüsse Rücksicht genommen werden.

Aufstellung der vier Bezirksverbände des Landvolks Niedersachsen Kreisverband Bremervörde e.V.:

Der Bezirksverband **Bremervörde-Bevern** umfasst folgende Ortschaften:
Bremervörde; Bevern, Plönjeshausen; Elm; Hesedorf; Hönnau-Lindorf;
Iselersheim/Neuendamm; Mehedorf; Minstedt; Nieder Ochtenhausen;
Ostendorf I + II; Spreckens

Der Bezirksverband **Selsingen** umfasst folgende Ortschaften:
Anderlingen, Byhusen, Deinstedt, Farven, Grafel, Fehrenbruch; Granstedt, Lavenstedt; Haaßel;
Malstedt; Ober Ochtenhausen; Ohrel; Sandbostel-Mintenburg; Seedorf; Selsingen-Parnewinkel

Der Bezirksverband **Oerel-Ebersdorf** umfasst folgende Ortschaften:
Alfstedt; Barchel; Basdahl; Ebersdorf; Heinschenwalde, Neu Ebersdorf; Hipstedt, Oerel, Glinde;
Oese, Volkmarst

Der Bezirksverband **Gnarrenburg-Kirchwistedt** umfasst folgende Ortschaften:

Altwistedt-Ahe; Augustendorf, Barkhausen, Fahrendorf, Findorf; Gnarrenburg, Brillit, Kirchwistedt, Klenkendorf, Kuhstedt/Kuhstedt-Siedlung, Kuhstedtermoor, Langenhausen

Aufstellung der acht Kirchspiele – Bezirke - des Landvolks Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e.V.:

Kirchspiel **Elsdorf** umfasst folgende Ortschaften:

Hatzte, Ehestorf, Elsdorf, Rüspel, Wistedt, Frankenbostel; Volkensen, Nindorf,

Kirchspiel **Gyhum** umfasst folgende Ortschaften:

Nartum, Wehldorf, Gyhum, Hesedorf, Bockel

Kirchspiel **Heeslingen** umfasst folgende Ortschaften:

Wense, Heeslingen, Wiersdorf, Sassenholz, Steddorf, Freyersen, Meinstedt, Brauel, Boitzen, Weertzen, Offensen

Kirchspiel **Kirchtimke** umfasst folgende Ortschaften:

Hepstedt, Breddorf, Kirchtimke, Westertimke, Steinfeld, Ostertimke

Kirchspiel **Rhade** umfasst folgende Ortschaften:

Rhade, Hanstedt, Ostereistedt, Rockstedt, Karlshöfen, Glinstedt, Rhadereistedt, Forstort-Anfang

Kirchspiel **Sittensen** umfasst folgende Ortschaften:

Hamersen, Kalbe, Tiste, Groß Wohnste, Klein Wohnste, Kl.-Meckelsen, Gr.-Meckelsen, Groß Sittensen, Klein Sittensen, Vierden, Lengenbostel, Ippensen, Freetz

Kirchspiel **Wilstedt** umfasst folgende Ortschaften:

Wilstedt, Buchholz, Tarmstedt, Bülstedt, Vorwerk, Dipshorn

Kirchspiel **Zeven** umfasst folgende Ortschaften:

Badenstedt, Oldendorf, Zeven, Brüttendorf, Brümmerhof, Hemel, Godenstedt

1. Der Vorstand eines Bezirksverbandes für das bisherige Verbandsgebiet Zeven besteht aus dem Bezirksvorsitzenden. Der Vorstand eines Bezirksverbandes für das bisherige Verbandsgebiet Bremervörde besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und einem ersten und einem zweiten Stellvertreter.
2. Der Bezirksverbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden von den Ortsverbandsvorsitzenden und von den Mitgliedern im Bezirk gewählt.
3. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Bezirksverbandsvorsitzende kann Mitgliederversammlungen in seinem Bezirk nach Bedarf einberufen.
5. Die Wahlperioden für die jetzigen Bezirksvorsitzenden (und dessen Stellvertreter) wird zunächst beibehalten. Ab dem 01.01.2021 werden die Wahlperioden angeglichen und auf 4 Jahre vereinheitlicht.

§ 15 Der Ortsverband

1. Die Verbandsmitglieder einer oder mehrerer politischer Gemeinden bzw. Ortschaften oder von Ortsteilen können einen Ortsverband bilden.

2. Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen den Delegierten für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Ortsverband obliegt es, innerhalb seines Bereichs den übergeordneten Kreisverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Verbindung zwischen diesem und den Mitgliedern zu erhalten und deren Belange im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Landvolk Kreisverbandes zu wahren.



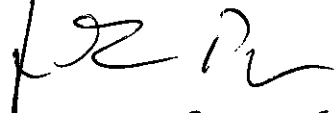

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Das Stimmrecht kann an ein anderes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht ist nachzuweisen. Die Meinung des Vollmachtgebers ist zu entsprechen. Ein Vereinsmitglied kann max. zwei Stimmen auf seine Person vereinen.
4. Die Wahlen finden in der Regel geheim statt. Wird gegen eine öffentliche Abstimmung durch Zuruf kein Widerspruch erhoben, so kann auf geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln verzichtet werden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss der allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Ein Beschluss zur Auflösung ist in geheimer Abstimmung zu fassen.
3. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten und muss nach drei Monaten in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Zeven 31.08.2020

A. G. 
J. M. 
J. R. 
Burd 
U. Hart 